

lehrer,
atzsch,

4.
s. Bruders

sich nahm,
ähnend seit-
tige Theil-
über dan-
mühungen
erhalten,
offmann in
tschlafenen
eite.

der die dem
wie für die
nd für das
uch seinen
Bedenken.
Andenken
für die
dt. für die
rosforsmote.
en für den
Brabgaste.
er sein.

erwehr

li, Abends
der Übung
ang.

li, Abends
mangs.

er
kothof zur

Juli:
ellung:
bau

Brüder.
von El-

n.
Juli:
ung.

hen.

svoll
karisch,
ection.

en 3. Juli
deutliche
ersamm-
Vahl eines
smannes.

Zeitungen.

offmann.

schlema.

4 Uhr an

Kißmann.

den 1. u.

e

Aahrt

Gothof

ma.

in

der

Wochenlohn

ildner,

jelle Aue.

er

Aut,

d Geismac,

echtnar,

Ratft.

i verkaufen

iten stark.

Erzgeb. Volksfreund.

Tageblatt für Schneeberg und Umgegend.

Blatt für die königlichen und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johanngeorgenstadt, Lößnitz, Neustadt, Schneeberg, Schwarzenberg und Wildensel.

Expedition, Druck und Verlag von C. W. Götter in Schneeberg.

Nr. 151.

Ergebnis täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
Preis vierteljährlich 1 Mark 80 Pfennige.

Dienstag, 3. Juli 1894.

Abonnement Gebühr: die gesuchte Sache
10 Pfennig, die zweitlängste Sache entfällt.
Durchgang 25 Pfennige.

Abgang.

Konkursverfahren.

Über das Vermögen des Bäckermeisters Robert Paul Junghänel in Grünau wird heute am 30. Juni 1894, Nachmittags 12 $\frac{1}{2}$ Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Volksrichter Emil Hagemann in Wildensel wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 15. August 1894 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

den 27. Juli 1894, Vormittags 11 Uhr

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 1. September 1894, Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldnern zu verabsolten oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitzer der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Bekräzung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. Juli 1894 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Wildensel.

Röhrisch.

Konkursverfahren.

Über das Vermögen des Kaufmanns Fedor Oskar Herberger, alleiniger Inhaber des Materialwaren-, Farben- und Spiritusengeschäfts in Aue: Oskar Herberger in Johanngeorgenstadt wird heute am 30. Juni 1894, nachmittags 3 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Volksrichter Adolf Eisner in Johanngeorgenstadt wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Juli 1894 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 6. August 1894, vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldnern zu verabsolten oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitzer der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Bekräzung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 30. Juli 1894 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Johanngeorgenstadt,

am 30. Juni 1894.

Peuer.

Bekannt gemacht: Richter, G.S.

Die auf Dienstag den 3. Juli d. J. Vorm. 11 Uhr angezeigte Versteigerung von 2 Pferden findet nicht statt.

Lößnitz, am 30. Juni 1894.

Der Gerichtsvollzieher beim Reg. Amtsgerichte das.
Pfau, Altar.

Bürgerrecht Aue.

Zur Erwerbung des Bürgerrechts sind nach § 17 der revidirten Städteordnung diejenigen Gemeindemitglieder berechtigt, welche

1. die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen,
2. das 25. Lebensjahr erfüllt haben,
3. öffentliche Armenunterstützung weder beziehen noch im Laufe der letzten zwei Jahre bezogen haben,
4. unbescholtene sind,
5. eine direkte Staatsssteuer von mindestens 3 Mark entrichten,
6. auf die letzten zwei Jahre ihre Staatsssteuer und Gemeindeabgaben, Armen- und Schulanlagen am Orte ihre bisherigen Aufenthaltes vollständig berichtigt haben,
7. entweder

- a) im Gemeindebezirk ansässig sind, oder
- b) dasselbe seit wenigstens 2 Jahren ihren wesentlichen Wohnort haben, oder
- c) in einer anderen Stadtgemeinde des Königreichs Sachsen bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmberechtigte Bürger waren.

Dagegen sind zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet diejenigen zur Bürgerrechtsübertragung berechtigten Gemeindemitglieder, welche

- A. männlichen Geschlechts sind,
- B. seit drei Jahren im Gemeindebezirk ihren wesentlichen Wohnsitz haben und
- C. mindestens 9 Mark an direkten Staatsssteuern jährlich zu entrichten haben.

Zudem wir solches bekannt geben, werden alle diejenigen Personen, welche nach vorstehendem verpflichtet sind, das Bürgerrecht zu erwerben, hiermit aufgefordert, sich in den nächsten Tagen und zwar spätestens bis zum

15. Juli d. J.
bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Ml. in unserer Registratur zu melden.
Bei der Anmeldung sind die Steuer- und Abgabenzettel, der Geburts- und Taufchein, sowie der Staatsangehörigkeitsausweis vorzulegen.
Aue, am 27. Juni 1894.

Der Rath der Stadt.

Dr. Krebsmar. Kühn.

Lößnitz, die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hand- gewerbetreibenden der Weberei und Wirkerei betr.
Zusolge Bundesratsbeschlusses (Beschluss des Reichstags v. 1. März d. J.) unterliegen

vom 2. Juli d. J. ab

der Versicherungspflicht nach Maßgabe des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 auch solche selbstständige Gewerbetreibende (Handgewerbetreibende), welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden (Fabrikanten, Fabrikauflieute, Handelsleute) mit Weberei und Wirkerei, einsch. Maschinenwirkerei beschäftigt werden, und zwar auch dann, wenn diese Haushgewerbetreibenden die Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Die Versicherungspflicht erstreckt sich auch

- a) auf die zur Herstellung der Gewebe- und Wirkwaren erforderlichen Nebearbeiten — Spulerei (Treiberei), Schererei, Schlichterei u. s. w. —, sowie
- b) auf die weitere Bearbeitung oder Verarbeitung — Appreturierung, Konfektion u. s. w. — der Gewebe und Wirkwaren, soweit diese Arbeiten in den Betriebsstätten der Handweber oder Handwirker nebenher ausgeführt werden.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung

- a) auf Personen, welche das Geschäft regelmäßig für eigene Rechnung betreiben und nur gelegentlich von anderen Gewerbetreibenden für deren Rechnung beschäftigt werden;
- b) auf Personen, welche in dem Betriebe des Haushgewerbes nur gelegentlich oder sonst in regelmäßiger Weise arbeiten, aber nur nebenher und in so geringe Menge thätig sind, dass der Heraus erzielte Verdienst zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu der Versicherung beitragen nicht in entsprechendem Verhältnis steht;
- c) auf Personen, welche in einem anderen, die Versicherungspflicht begründenden regelmäßigen Arbeits- oder Dienstverhältnis zu bestimmten Arbeitgebern stehen und, ohne dieses Verhältnis zu unterbrechen, das Haushgewerbe nur nebenher, sei es regelmäßig, sei es nur gelegentlich, betreiben.

Alle hierach versicherungspflichtigen Haushgewerbetreibenden haben gemäß Einvernehmen mit den hierigen die Invaliditäts- und Altersversicherungsgesellschaften auf dem Ortskrankenklasse längstens binnen 3 Tagen bei der an Rathshalle befindenden Versicherungs-Werbestelle, bei welcher nichtschriftliche Meldung eingeschütt ist, sowohl den Beginn der die Versicherung begradenden Beschäftigung, wie auch deren Beendigung und jede während der Dauer der Beschäftigung eintretende ihre Invaliditäts- und Altersversicherung beeinflussende Veränderung anzuzeigen zu Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 100 Ml.

Lößnitz, am 26. Juni 1894.

Der Rath der Stadt.

Bieger, Brem.

Lößnitz. Leistung werden zufolge Beschlusses der sächsischen Collegen nach der nahe bevorstehenden Beendigung der Hochrechnungsarbeiten nicht mehr und keinesfalls vor Ablauf einer Reihe von Jahren wieder aufgeführt, weshalb etwaige Anträge auf Anschlussherstellung ungeachtet und längstens bis 10. Juli d. J. hier zu stellen sind, ohne daß damit aber die Ausführung selbst schon gewährleistet wird.

Lößnitz, am 30. Juni 1894.

Der Rath der Stadt.

Bieger, Brem.

Die diesjährige Gräberschmückung
ist auf Dom. VII. p. Trin., den 8. Juli, anberaumt worden.

Schneeberg, den 25. Juni 1894.

Der Kirchenvorstand.

Nachruf.

Herrn Alexander Emil Springer sen.,

Stickereifabrikanten allhier, welcher seit 1882 dem Kirchenvorstande als ein treues, bewährtes Mitglied angehört und seit 1892 das Amt eines stellvert. Vorsitzenden und Kirchrechnungsführers in gewissenhaftester Weise bekleidet, dessen wahrhaft christlicher Lebenswandel allen zum Vorbild gereicht und vielen auch zum Segen geworden, und der durch seinen Liebeseifer für Innere und Äussere Mission in unserer Gemeinde höchst anregend gewirkt, ruht bei seinem Hinscheiden den tiefschuldigen Dank in die Ewigkeit nach.

Der Herr der Kirche vergelte ihm alle an Seinem Reiche gethanene Arbeit!

Der Kirchenvorstand zu Hundshübel.

Berah. Krahl, P.